

**Anzeige über die Eigenverwertung von kompostierbaren Abfällen
(Befreiung von der Pflicht zur Benutzung der Kompostbehälter)**

Anschrift des <u>veranlagten</u> Grundstückes, auf dem kompostiert wird (Ort, Straße, Haus-Nr.)		Grundstücksgröße m ²
Name und Vorname der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers sowie Anschrift, wenn abweichend		Telefonnummer
Personenzahl auf dem Grundstück	E-Mail-Adresse	

Erklärung:

Alle auf dem veranlagten Grundstück anfallenden organischen Abfälle (Speise- und Gartenabfälle) werden dort kompostiert. Der Kompost wird auf dem Grundstück verwendet.

Über die Restabfallbehälter werden **keine** anfallenden kompostierbaren Speise- und Gartenabfälle entsorgt.

Mir ist bekannt, dass Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Bei einem Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen kann die Befreiung vom Benutzungszwang der Kompostbehälter widerrufen werden. Bediensteten des Landkreises Verden habe ich zur Prüfung meiner oben genannten Verpflichtungen das Betreten des Grundstückes zu gestatten.

Die Befreiung von der Pflicht zur Benutzung der Kompostbehälter tritt 14 Tage nach Eingang der umseitigen Anzeige beim Landkreis Verden ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht, weil nicht nachgewiesen wurde, dass die/der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.

Die Hinweise auf der Rückseite habe ich gelesen.

X

Datum, Unterschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers

Hinweise:

Folgende organische Abfälle können auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden:

- ◆ Obst, Salat- und Gemüsereste, Schalen von Südfrüchten, Kaffeesatz, Filtertüten, Teebeutel
- ◆ Eierschalen, Nussschalen, Haare
- ◆ Rasenschnitt, Laub, Unkräuter, Fallobst, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Topfpflanzen inkl. Erde, Schnittblumen
- ◆ reine Holzasche, einzelne Lagen Haushalts- und Zeitungspapier (z. B. vom Gemüseputzen)
- ◆ Speiseabfälle

Nicht zur Eigenkompostierung empfohlen werden organische Abfälle tierischen Ursprungs, wie gekochte Speisereste, Fisch, Fleisch und Knochen, Milchprodukte, Saucen und Fette, sowie Tierkot. Bei der Eigenkompostierung werden nicht regelmäßig die erforderlichen Temperaturen über die notwendige Zeitdauer für eine sichere Hygienisierung (Seuchenhygiene) erreicht. Außerdem können die oben genannten Abfälle kleine Nager und Ungeziefer anlocken. Diese Abfälle sollten in einen Kompostbehälter und dürfen nicht über den Restabfallbehälter entsorgt werden.

Größere Mengen Gartenabfälle, die nicht selbst kompostiert werden sollen, können zur Kompostierungsanlage auf den Abfallhof Beppen gebracht werden. Mengen bis einen Kubikmeter werden auf den übrigen Abfallhöfen angenommen. Die Abgabe ist gebührenpflichtig.

Fragen??

Weitere Informationen zur richtigen Kompostierung erhalten Sie bei der Abfallberatung, Telefon 04231 15-678, per E-Mail abfall@landkreis-verden.de oder unter www.landkreis-verden.de/abfall-bauen-umwelt/abfall/.